

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Frage wegen Verlegung des Beginns der ordentlichen Session auf eine geeignetere Zeit.

(Vom 29. Oktober 1873.)

### Titel

Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 16/19. Juli d. J. wurde der Bundesrath beauftragt, „Bericht und Antrag vorzulegen über die Frage, ob es nicht möglich wäre, den Art. 1 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrathe und dem Ständerathe vom 22. Dezember 1849 dahin zu revidiren, daß der Beginn der ordentlichen Session der Bundesversammlung auf eine geeignetere Zeit als bisher verlegt werde.“

Der Bundesrath, indem er dem erhaltenen Auftrage hiemit nachkommt, gibt sich die Ehre, Ihnen in Nachfolgendem das Ergebniß seiner Untersuchung über die angeregte Frage zu unterbreiten.

Der Zusammentritt der gesetzgebenden Rätthe ist durch verschiedene Bestimmungen geregelt. Während die Bundesverfassung in ihrem Art. 75 darüber lediglich vorschreibt:

„Die beiden Rätthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sizung an einem durch das Reglement festzusezenden Tage.

„Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß  
 „des Bundesrathes oder wenn ein Viertheil der Mitglieder  
 „des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen,“

setzt das Bundesgesetz vom 22. Christmonat 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath über die ordentlichen Sitzungen, um die es sich hier hauptsächlich handelt, Folgendes fest:

Art. 1. „Der National- und Ständerath versammeln sich  
 „jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag  
 „des Monats Juli.“

Demgemäß schreibt das Geschäftsreglement des Ständerathes vom 7. Christmonat 1849 im Art. 1, Lemma 1 vor:

„Der Ständerath versammelt sich jährlich einmal zur  
 „ordentlichen Sitzung an dem durch das Gesetz über den  
 „Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath  
 „und Bundesrath festgesetzten Tage,“

und das Geschäftsreglement des Nationalraths vom 9. Juli 1850 im Art. 1:

„Der Nationalrath versammelt sich jährlich einmal zur  
 „ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli.“

Bei der Wahl dieses Tages mag wohl zunächst die alte Übung maßgebend gewesen sein, da bekanntlich die Tagsatzung gemäß Art. 8 des Bundesvertrags von 1815 sich ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonate versammelte und die Rücksicht auf die gesetzgebenden Behörden der Kantone, welche jeweilen im Frühling und Spätherbst zur Berathung ihrer Angelegenheiten zusammenzutreten pflegten. Indessen haben dabei auch sachliche Gründe mitgewirkt. Als regelmäßige stehende Hauptgeschäfte der ordentlichen Session der Bundesversammlung waren vorzusehen einerseits die Prüfung des Geschäftsberichts des Bundesrathes über das verfllossene Jahr und diejenige der Staatsrechnung, andererseits die Feststellung des Voranschlags für das kommende Jahr. Vom Gesichtspunkte der erstern aus schien es angezeigt, für den Zusammentritt der Rätthe einen Zeitpunkt zu wählen, welcher der Verwaltungsbehörde genügende Frist zur Ausarbeitung ihres Geschäftsberichts und zur gehörigen Zusammenstellung der Jahresrechnung und aller dazu gehörigen Materialien gewährte, dabei aber nicht zu entfernt lag von der Periode, deren Verwaltung zu prüfen war. Vom Gesichtspunkte der Budgetirung der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr mußte man sich sagen, daß diese Budgetirung um so schwieriger, willkürlicher und ungenauer ausfallen würde, je größer der Zeitraum wäre, der den Voranschlag von dem Verwaltungsjahr,

dessen Bedürfnisse er vorzusehen hatte, trennen würde. Erlaubte das Interesse des Geschäftsberichts und der Staatsrechnung nicht, mit der Sizung der Rätbe weiter in die zweite Hälfte des Jahres hinauszugehen, so gestattete andererseits die wohlberechtigte Rücksicht auf das Budget nicht, die Sizung der Rätbe, in welcher dasselbe zu behandeln war, in die erste Hälfte des Jahres vorzuschieben.

So schien die von der Tagsazung überlieferte Sizungszeit, der Monat Juli, auch für die Verhältnisse der neuen Bundesverwaltung nach den verschiedenen hauptsächlich in's Gewicht fallenden Seiten hin der richtige Zeitpunkt zu sein.

Man wurde jedoch nach wenigen Jahren schon gewahr, daß diese Einrichtung als Kehrseite der ihr zukommenden Vortheile sehr wesentliche Unzukömmlichkeiten mit sich bringe.

Die für geistige Arbeiten zumal lang andauernder Sizungen wenig günstige Temperatur des Monats Juli, das Zusammentreffen der beiden großen nationalen Feste mit den Sizungen der Bundesversammlung und die damit verbundenen, immerhin fühlbaren Störungen in den Arbeiten der Rätbe während der Festwoche, die durch diese Sizungszeit den Mitgliedern der Bundesversammlung aufgenöthigte Verzichtleistung auf Verwendung des Monats Juli, der unter unsern Verhältnissen hiefür besonders geeignet ist, für Pflege der Gesundheit durch Ruhe und Erholung — diese und andere ähnliche Uebelstände wurden je länger je fühlbarer und führten schließlich im Jahre 1861 zu einem Beschlusse der Bundesversammlung, durch welchen der Bundesrath eingeladen wurde, über die Versezung der ordentlichen Sizung der Bundesversammlung auf eine passendere Jahreszeit Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Der Bundesrath kam damals nach Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse und zu berücksichtigenden Interessen zum Schlusse, daß die bisherige Sizungszeit beizubehalten sei. Die Kommissionen erklärten sich, wiewohl ungerne, damit einverstanden, und da auch die Rätbe dem Antrage beipflichteten, so fiel die Frage der Verlegung der Sizungszeit, wenn auch nicht aus dem Kreise privater Desiderien, so doch für längere Zeit offiziell aus Abschied und Traktanden.

Ein Blick auf die Gründe, welche damals von Seiten des Bundesrathes und der vorberathenden Kommissionen gegen eine Verlegung geltend gemacht wurden, läßt die damalige Schlußnahme als gerechtfertigt erscheinen, zeigt aber auch gleichzeitig, daß der jetzt wieder gestellte Antrag unter ganz andern Voraussetzungen und andern Verhältnissen auftritt als vor 12 Jahren, und daß der damalige Entscheid für die jezige Beurtheilung der Frage in keinerlei Weise maßgebend sein kann.

Die nationalrätliche Kommission ging in erster Linie von dem Satze aus, daß dem Gedanken, formell zwei ordentliche Sitzungen mit Zeitbestimmung festzusetzen, § 75 der Bundesverfassung entgegenstehe und daß damit auch kaum vereinbar schiene und noch weniger zweckmäßig wäre, reglementarisch zum voraus zu bestimmen, daß und auf wann eine Vertagung zu erfolgen habe, da dies gewiß richtiger der nach den besondern Verhältnissen sich richtenden jeweiligen Schlußnahme der Bundesversammlung anheim gestellt würde. Es bleibe somit nur eine Frage: Wann soll die eine ordentliche Sitzung beginnen? Und auch diese Frage verengere sich insofern, als nur von einem Zurückziehen, nicht von einem Vorschieben die Rede sein könne. \*

Um diese Fragstellung zu begreifen, ist es nothwendig, sich zu erinnern, daß damals der Voranschlag für das folgende Jahr schon beim Beginn der ordentlichen Session im Juli vorgelegt und in dieser behandelt wurde und ein weiteres Vorschieben desselben durchaus unthunlich erscheinen mußte, sodann daß auch mit Rücksicht auf den Geschäftsbericht um so weniger an ein solches Vorschieben gedacht werden durfte, als in den Jahren von 1849 bis 1862 die vorberathenden Kommissionen nicht weniger als 8 Male über verspätete Vorlage desselben sich zu beklagen hatten.

Gegen weiteres Hinausschieben wurde nun geltend gemacht:

1. Durch Verschiebung der Sitzungszeit giengen leicht Früchte der Verhandlungen über Staatsrechnung und Geschäftsbericht für das nächstkommende Jahr verloren; Vorgang und Beurtheilung des Vorgangs träten zu weit auseinander und es stiege die Gefahr, daß man die Sache aus falschem Gesichtspunkt auffaße; würden auch die Sitzungen der Rätthe der erschlaffenden Julisonne entzogen, so würden dadurch gerade die wichtigen Sitzungen der Vorberathungskommissionen deren Einfluß unterworfen.

2. Der Juli sei der Monat, während dessen in einem großen Theile der Schweiz die öffentlichen kantonalen Angelegenheiten mehr oder weniger ruhen; eine große Anzahl kantonalen Beamten, Rechtsanwälte u. s. w. befinde sich daher in diesem Monate vorzugsweise in der Möglichkeit, ihre Zeit den gemeineidsgenössischen Geschäften zuzuwenden. Die Erfahrung lehre, daß nach solchen Ferien oder Halbferien die Geschäfte sich verdoppeln, eine Sitzung der Bundesversammlung im August oder September würde sonach in erhöhtem Grade in Amts- und Berufsverhältnissen stören.

3. Je im dritten Jahre finde nach Gesamterneuerung des Nationalraths gemäß Gesez eine Dezembersitzung statt; ohne große Inkonvenienzen könnte dies nicht geändert werden. Nun würde

es weder förderlich für den Geschäftsgang noch angenehm für die Mitglieder der Räthe sein, wenn etwa Ende September oder noch später eine Sitzungsperiode zu Ende gieng und schon Anfangs Dezember eine neue Periode begänne.

4. Der Monat September sei vorzugsweise und aus sachlichen Gründen den Truppenzusammenzügen und eidgenössischen Musterungen gewidmet, welche eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern der Räthe in Anspruch nähmen.

Dies waren die wesentlichen Gründe, welche die Räthe im Jahr 1862 bestimmten, von einer Verlegung der ordentlichen Session der Bundesversammlung auf eine andere Zeit Umgang zu nehmen.

Seither haben sich nun zwei Faktoren, welche bei der Frage wesentlich in's Gewicht fallen, geändert.

Der eine derselben betrifft Vorlage und Berathung des Voranschlags. Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1863 ist die eine ordentliche Session der Bundesversammlung in zwei Abtheilungen getrennt, und als regelmäßige Zeit für die zweite Abtheilung der Sitzung der Monat Dezember festgestellt worden mit der nähern Bestimmung, daß der Voranschlag für das folgende Jahr jeweilen in dieser zweiten Abtheilung zur Vorlage und Berathung kommen solle.

Der zweite Punkt betrifft die Vorlage des Geschäftsberichts und der Staatsrechnung. Waren, wie bereits oben bemerkt, die Vorberathungskommissionen der Räthe für diese beiden Haupttraktanden der Julisession bis in's Jahr 1862 im Falle gewesen, fast regelmäßig über Verspätung dieser Vorlagen Klage zu führen, so ist dies seit obigem Beschluß betreffend die Anordnung einer regelmäßigen zweiten Sessionsabtheilung, durch welchen der Bundesrath von der Vorbereitung des Budgets schon auf die Julisession entlastet wurde, nicht mehr vorgekommen.

Bei dieser Sachlage läßt sich die Frage einer Verlegung der Sitzungszeit der Bundesversammlung mit Recht neu aufwerfen und mit mehr Aussicht auf Erfolg, als dies früher der Fall war, in Erwägung ziehen.

Der Bundesrath geht dabei zunächst von der Annahme aus, daß die durch Beschluß vom 22. September 1863 eingeführte Theilung der ordentlichen Session in 2 Abtheilungen, die Bestimmung des Monats Dezember für die 2. Abtheilung und die Vornahme der Budgetberathung in dieser Abtheilung festgehalten werden wolle. Diese Einrichtung hat sich in der That so gut bewährt, daß gar kein Grund vorhanden ist, auf dieselbe zurückzukommen.

Es kann sich somit nur um die Verlegung der ersten Hälfte der ordentlichen Session handeln. Die Gründe, welche für eine solche Verlegung sprechen, sind zu bekannt, als daß es nothwendig erschiene, sie hier nochmals namhaft zu machen. Alles, was vor 10 Jahren gegen die Sizungszeit im Monat Juli gesagt worden ist, gilt ungeschwächt heute noch, und der Bundesrath kann sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob ein anderer geeigneterer Zeitpunkt für diese erste Hälfte gefunden werden könne.

Da wird nun von vornherein von dem Gedanken zu abstrahiren sein, diese Sizungsperiode auf einen der Monate August, September, Oktober, November zu verlegen. Der Monat August wäre wo möglich noch unpassender als der Juli, und ein weiteres Hinausschieben ließe sich vollends von gar keinem Gesichtspunkte aus rechtfertigen.

Es bleibt demnach nur die Frage, ob es nicht thunlich wäre, die bisherige Julisizung in die erste Hälfte des Jahres herüber zu nehmen.

Wenn, wie wir dies durchaus für nothwendig erachten, Staatsrechnung und Geschäftsbericht auch ferner zusammen vorgelegt und zur Behandlung in der ersten Hälfte der ordentlichen Session vorbereitet werden sollen, so kann jedenfalls von einer bedeutenderen Verschiebung derselben nicht die Rede sein. Berücksichtigt man, daß die Geschäftsberichte der Mehrzahl der Departemente aus einer Reihe von Rapporten einzelner Verwaltungsabtheilungen, aus Berichten von Vereinen und Gesellschaften u. s. w. zusammengestellt werden müssen, daß die Abgabe dieser Specialberichte sich nicht selten verzögert, daß die Bearbeitung der Geschäftsberichte in eine Zeit fällt, welche ohnedies die geschäftsreichste des Jahres ist, daß die Prüfung durch den Bundesrath, die Uebersetzung, der Druck wiederum Zeit erheischt; berücksichtigt man namentlich, daß die Aufstellung der Staatsrechnung erst nach Ablauf der bis dahin auf Ende Februar bestimmten Frist zur Zahlungsanweisung auf Rechnung des abgelaufenen Jahres stattfinden kann, daß zum Bücherabschluß und dessen Verifikation, zur Ordnung des gesammten für die Kommissionalprüfung nothwendigen Materials, zur Ausarbeitung und Ausfertigung der Rechnung selbst mindestens 4 Wochen erforderlich sind, daß die Passation durch den Bundesrath, der Druck in deutscher und französischer Sprache sammt Korrektur wiederum nicht weniger Zeit in Anspruch nimmt, als die Aufstellung der Rechnung selbst, — so wird man, wenn anders nicht die Periode regelmäßiger Verspätungen wieder neu beginnen soll, es kaum zulässig finden, die Frist für die Vorbereitung der beiden genannten Hauptvorlagen bedeutend zu verkürzen. Staats-

rechnung und Geschäftsbericht gehen dann zunächst an die Geschäftsprüfungskommission. Soll diese ihrer Aufgabe einigermaßen pünktlich obliegen können, so darf ihr bei dem umfangreichen Material, das sie durchzuarbeiten hat, für ihre Untersuchung, Berathung, Abfassung des Berichtes, für Uebersetzung, Druk etc. jedenfalls nicht weniger als ein Monat Zeit gewährt werden.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse kommt der Bundesrath zum Schlusse, daß ein Vorrücken des Zusammentritts der Räthe zur ordentlichen Session um mehr als einen Monat nicht rathsam wäre.

Diese Verlegung aber, beziehungsweise Festsetzung des Beginns der ordentlichen Session auf den Anfang des Monats Juni erscheint ihm zweckmäßig und ausführbar.

Die Wahl dieses Monats würde die Uebelstände beseitigen, welche unleugbar mit den Sitzungen im Monat Juli verbunden sind, und hätte überdies den positiven Vortheil, nicht nur daß die Prüfung der Staatsverwaltung des abgelaufenen Jahres den Vorgängen desselben um einen vollen Monat näher gerückt wäre und im gleichen Verhältniß einen erhöhtern Einfluß auf die Verwaltung des laufenden Jahres gewänne, sondern daß sie auch die Zeit zwischen den beiden Abtheilungen der Session in zwei gleiche Perioden von je 5 Monaten theilte, was der Geschäftsabwicklung nur förderlich sein könnte.

Was die Ausführbarkeit betrifft, so erklären sich die Departemente, und zwar auch diejenigen, welche große Verwaltungen zu administriren und bezüglich des Geschäftsberichts am meisten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wie z. B. das Militärdepartement, dahin, daß ihnen die rechtzeitige Ausarbeitung ihrer Vorlagen für eine Sitzung im Juni keine Schwierigkeiten bereiten werde. Das Finanzdepartement, welches mit Rücksicht auf die Staatsrechnung besonders in Betracht kommt, spricht sich ebenfalls zustimmend aus, macht indessen darauf aufmerksam, daß im Falle der Verschiebung der Sitzung eine entsprechende Abkürzung der Frist zur Zahlungsanweisung auf Rechnung des abgelaufenen Jahres, beziehungsweise eine Abänderung des Art. 74 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung vom 30. Dezember 1861 eintreten müsse, worauf wir später zurückkommen werden. Auch der eidgenössische Kanzler, als Vorstand der in dieser Frage wesentlich beteiligten Bundeskanzlei, dem auch überdies infolge seiner langjährigen Erfahrung im Geschäftsgang der Bundesbehörden ein vorzugsweise kompetentes Urtheil zustehen dürfte, spricht sich für eine Verlegung der Sommersitzung auf den Monat Juni aus. „Was den Geschäftsbericht anbelangt,“ sagt sein Gutachten, „so verlangt schon

das Gesez über den Geschäftsverkehr vom 22. Dezember 1849 im Art. 16, daß der bundesrätliche Geschäftsbericht sammt den Rechnungen jeweilen bis zum 1. Mai den Kommissionen eingehändigt werden sollen. Und in der That ist diese Frist, wenn auch nicht buchstäblich, so doch ziemlich annähernd bis anhin eingehalten worden, indem jene Vorlagen wenigstens im Monat Mai den Kommissionen übergeben werden konnten.

„Nach meiner Ueberzeugung wäre es aber auch ganz gut möglich, dem Geseze ein vollständiges Genüge zu thun. Man dürfte sich nur entschließen, die Berichte kürzer und gedrängter zu halten, d. h. so, wie dies von der Bundesversammlung bereits mehrmals verlangt worden ist und womit der Gründlichkeit der Berichterstattung keineswegs ein Eintrag geschehen würde. Beschränkte man sich in der Berichterstattung wirklich auf das, was in ein solches Referat gehört, nämlich auf das eigentlich Hervorspringende und Wissenswerthe; — vermiede man die schablonenartige Weiterschweifigkeit, die so oft schon vom Tadel getroffen worden ist, so würde damit auch der Vortheil erreicht, daß die Berichte lieber gelesen und tiefer gewürdigt würden, während — man darf es sich wohl gestehen — jezt kaum viele Mitglieder es über sich gewinnen, alljährlich über eine immerhin noch bescheidene Verwaltung ein ganzes Buch zu lesen, welches, wie es nicht anders sein kann, von Wiederholungen strozen und daher auch nur eine sehr unerquickliche Lektüre bieten muß.“

Wenn wir nun auch dafür halten, daß eine gedrängte Berichterstattung, welche das Wesentliche vom Unwesentlichen scheidet, nicht lediglich aktenmäßig erzählt, sondern die Akten in ein klares, das Charakteristische hervorhebendes Bild des Geschehenen und Gethanen verarbeitet, eher mehr Zeit als weniger verlangt, so sind wir dessenungeachtet der Ansicht, daß der Bundesrath die Verpflichtung übernehmen kann, jeweilen auf den 1. Mai Geschäftsbericht und Staatsrechnung in beiden Sprachen gedruckt der Kommission einzuhändigen und diese übrigens gesezlich vorgeschriebene Verpflichtung, ganz außerordentliche Fälle vorbehalten, auch zu erfüllen im Stande ist. Geschieht dies, und kann die Geschäftsprüfungskommission gleich vom 1. Mai hinweg ihre Aufgabe an die Hand nehmen, so dürfte es auch ihr möglich werden, ihre Arbeit rechtzeitig genug zu beendigen, daß der betreffende Rath mit Beginn der Sizung Anfangs Juni sofort auf die Berathung eintreten kann.

Es ist nun freilich früher schon gegen eine Verlegung der Julisizung sowohl auf einen frühern, als auf einen spätern Monat aus dem Grunde Einspruch erhoben worden, daß durch eine solche Verschiebung Kollision entstände mit althergebrachten, theilweise

verfassungsmäßig geordneten Einrichtungen in den Kantonen, insofern nämlich in manchen Kantonen der Zusammentritt der Großen Räte in den Monaten Mai und Juni, oder auch in Monaten zwischen Juli und Dezember stattfindet. Dieser Einwurf wird auch jetzt gegen eine Verlegung der Bundessession auf den Monat Juni wiederkehren.

Wir beehren uns, hierüber Folgendes zu bemerken:

Es ist ganz richtig, daß eigenthümlicher Weise in einer Reihe von Kantonen die Sitzungen der Großen Räte durch die Verfassung vorgeschrieben sind, und zwar in folgender Weise: In Luzern am 3. Montag Mai, jedoch nur nach einer Integralerneuerung (Art. 45 der Verfassung), in Uri im April, Mai und Dezember (Art. 57), in Schwyz im Juni und November (Art. 46), in Nidwalden im März und in den 4 Quatemberwochen, also im Februar, Mai, September und Dezember (Art. 45), in Zug im Januar, Juni und Oktober (Art. 46), in Freiburg 1. Montag Mai und 2. Montag November (Art. 42), in St. Gallen 1. Montag Juni und 3. Montag November (Art. 41), in Aargau im Mai und November (Art. 42), in Tessin 1. Montag Mai (Art. 24), in Waadt am 1. Montag Mai und 3. Montag November (Art. 45), in Wallis den 3. Montag Mai und 3. Montag November (Art. 24), in Genf den 3. Montag Mai und 1. Montag Dezember (Art. 46).

Von einer solchen bestimmten Frist in der Verfassung sehen mithin ab die Kantone Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Graubünden, Thurgau und Neuenburg (13 Stände); Fristen haben 12 Stände.

Mit der Bundesversammlung im Monat Juni würden hienach bloß zusammenfallen die Großrathssessionen von Schwyz, Zug und St. Gallen.

Nach unserer Ansicht kann daher kein Grund hieraus abgeleitet werden, von der Junisession für die Bundesversammlung abzusehen. Wollen die drei Kantone Schwyz, Zug und St. Gallen ihre Verfassungsbestimmung nicht abändern und ihre Großen Räte nach wie vor im Juni versammeln, so ist das ihre Sache, und es kann dies die Bundesversammlung wohl nicht bestimmen, ihrerseits eine Bestimmung nicht zu treffen, welche ihren Zwecken am besten zu entsprechen scheint.

Zudem sind schon jetzt und künftig wohl immer mehr die Verhandlungen der kantonalen Großen Räte nicht von solcher Wichtigkeit, daß ihnen die Bundesbehörde den Vortritt lassen müßte.

Bevor wir Ihnen unsern Antrag unterbreiteñ, haben wir noch einen besondern Punkt zu berühren.

Wie oben erwähnt wurde, wünscht das Finanzdepartement für den Fall einer Verlegung der ordentlichen Session auf den Monat Juni dringend, daß alsdann der Komptabilitätsabschluß des Jahres ebenfalls entsprechend vorgeschoben werde. Dieser Komptabilitätsabschluß ist geordnet durch Art. 74 des Reglements über die Finanzverwaltung, welcher in seinem ersten Saze bestimmt: „Den Departementen und Verwaltungen ist behufs Bereinigung ihres Rechnungswesens bis Ende Hornung des folgenden Jahres Frist bestimmt.“ Wir sehen keine Schwierigkeit, diese Frist statt auf Ende Hornung, auf Ende Januar zu setzen und werden, da das Reglement vom Bundesrath ausgegangen ist, dasselbe in entsprechender Weise abändern, wenn die Bundesversammlung eine Verlegung ihrer Sitzungszeit beschließt.

Was schließlich die in diesem Falle durch die gesetzgebende Behörde abzuändernden gesetzlichen Vorschriften anbelangt, so kommen hier unsers Wissens nur folgende in Betracht:

- 1) Art. 1 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und Ständerath vom 22. Dezember 1849,
- 2) das 1. Lemma des Art. 1 des Geschäftsreglements des Nationalrathes vom 9. Juli 1850.

Die erstere wird unser Beschlußentwurf berücksichtigen, die Abänderung des Geschäftsreglements des Nationalrathes wird lediglich Sache dieses Rathes sein.

Gestützt auf diese Darlegung, beehren wir uns, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf vorzulegen, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Oktober 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

die Frage<sup>e</sup> wegen Verlegung des Beginns der ordentlichen Session  
auf eine geeignetere Zeit.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichts des Bundesrathes vom 29. Ok-  
tober 1873,

beschließt:

Art. 1. Das Lemma 1 im Art. 1 des Bundesgesetzes über den  
Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath  
vom 22. Dezember 1850 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Nationalrath und der Ständerath versammeln sich zur  
ersten Abtheilung der ordentlichen Jahressession der Bundesver-  
sammlung am ersten Montag des Brachmonats; zur zweiten Abthei-  
lung derselben Session am ersten Montag des Christmonats.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-  
schlusses beauftragt.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Uebertragung der Konzessionen für die Eisenbahn  
Winterthur-Zofingen und für die Suhrenthalbahn auf  
die Eisenbahngesellschaft Winterthur-Zofingen.

(Vom 31. Oktober 1873.)

Tit.!

Mit Eingabe vom 14/20. dies stellt der leitende Ausschuß der Eisenbahngesellschaft Winterthur-Zofingen das Gesuch:

1) um Genehmigung der Uebertragung der durch Bundesbeschluß vom 22. v. Mts. dem Stadtrath Winterthur ertheilten Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur über Kloten, Glattbrugg, Baden und Lenzburg nach Hunzenschwyl, von Hunzenschwyl über Suhr und Safenwyl nach Zofingen und von Hunzenschwyl nach Aarau;

2) um Genehmigung der Uebertragung der vom Großen Rathe des Kantons Aargau am 28. Februar v. J. dem Eisenbahncomité des Suhrenthals ertheilten Konzession für eine Eisenbahn von Aarau über Suhr, Kölliken in's Wiggerthal bis an die Kantonsgrenze bei Niederwyl;

3) um Abänderung der letztgenannten Konzession und der sich auf dieselbe beziehenden Beschlüsse der Bundesbehörden, in dem

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Frage wegen Verlegung des Beginns der ordentlichen Session auf eine geeignetere Zeit. (Vom 29. Oktober 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1873
Date	
Data	
Seite	264-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 940

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.